

Pressemitteilung
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft
www.nickelonline.de

Stadt Bruchköbel: Kontrollrecht des Parlaments gerichtlich erzwungen.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof bestätigt Auskunftsansprüche der Stadtverordneten Rabold und Beilner (beide BBB) gegenüber dem Magistrat.

Kassel/Bruchköbel:

Mit Beschluss vom 01.02.2011 hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof soeben die Beschwerde des Magistrat der Stadt Bruchköbel gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 25.01.2011 zurückgewiesen, mit dem dieses verfügt hatte, zwei Stadtverordneten Kontrollrechte zuzugestehen, welche ihnen abgeschnitten worden waren.

Damit ist endgültig der Versuch des Magistrats gescheitert, kritischen Fragen der beiden Stadtverordneten der BBB zum Haushaltsverhalten des Magistrats durch „Flucht in den Datenschutz“ zu entgehen. Denn der oben genannte Beschluss ist unanfechtbar.

Mit Schreiben vom 01.12.2010 hatten unter anderem die Stadtverordneten Alexander Rabold (BBB) und Dietmar Beilner (BBB) eine Anfrage zum Personaleinsatz in den Kindergärten der Stadt Bruchköbel angebracht. Hintergrund dieser Anfrage war die Absicht, die Zahl der in den Kindergärten der Stadt beschäftigten Personen und der mit ihnen vereinbarten bzw. tatsächlich erbrachten Wochenstunden, um so festzustellen, ob sich insoweit die Verwaltung rechtmäßig und sachgerecht oder rechtswidrig bzw. sachwidrig verhält. Dem gleichen Zweck diene die weitere Frage der Stadtverordneten Rabold und Beilner nach der Einstellung von Personal als Ersatz für eine freigestellte Kita-Leiterin. Unter Einschaltung des städtischen Rechtsanwaltes verweigerte der Bürgermeister der Stadt die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen und damit die parlamentarische Kontrolle seines

Handelns. Unter Einschaltung der Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft erwirkten daraufhin die Stadtverordneten Rabold (BBB) und Beilner (BBB) beim Verwaltungsgericht Frankfurt eine einstweilige Anordnung, mit der der Magistrat verpflichtet wurde, die Fragen der zwei Parlamentarier als legales Mittel von Kontrolle des Handelns des Magistrats zuzulassen (die örtliche Presse berichtete). Dennoch beharrte der Magistrat unter Berufung auf vermeintliche Datenschutzrechte der städtischen Mitarbeiter auf seiner Verweigerungshaltung und griff die Eilentscheidung der Frankfurter Verwaltungsrichter durch Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof an (die örtliche Presse berichtete). Vor der heute in Bruchköbel stattfindenden Stadtverordnetenversammlung entschied der Hessische Verwaltungsgerichtshof rechtzeitig rechtskräftig über die Beschwerde des Magistrats: „Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vom 28.01.2011 sind nach der im vorliegenden Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes allein geboten summarischen Prüfung nicht geeignet, die Richtigkeit des angefochtenen verwaltungsrechtlichen Beschlusses in Zweifel zu ziehen. Da die Beschwerdebegründung im wesentlichen das erstinstanzliche Vorbringen wiederholt und vertieft, kann zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die ausführliche und überzeugende Begründung des Verwaltungsgerichts Bezug genommen werden“, so der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner heutigen Entscheidung. Ein Rechtsmittel hiergegen ist nicht mehr möglich. Die Rechte der Abgeordneten des Stadtparlaments sind gegen den Widerstand des Magistrats durch zwei gerichtliche Instanzen, also wieder hergestellt.

Für den die Sache bearbeitenden Verfassungsrechtler der Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Rommelfanger, Hanau, wurde „durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein urdemokratisches Kontrollrecht der Stadtverordneten eindrucksvoll bestätigt. Einmal mehr zeigt sich, dass auch das höchste hessische Verwaltungsgericht der vorbehaltlosen Achtung der Abgeordnetenrechte den klaren Vorrang einräumt. Immer wieder wird in der Praxis das gelegentlich lästige Recht ehrenamtlich tätiger Stadtverordneter, die Legalität und die Opportunität des Handelns der professionellen Verwaltung zu überprüfen dadurch untergraben, dass Kontrollrechte durch unzulässige Verzögerungen oder, wie im vorliegenden Fall, umfassende Verweigerung unterlaufen werden. Häufig sind sich ohne dass sich die derart missachteten Gemeindevertreter in derartigen Fällen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, das Demokratieprinzip gerichtlich durchzusetzen, nicht bewusst und die Verwaltung entzieht sich

so der parlamentarischen Aufsicht. Die heutige Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, welche den Magistrat der Stadt Bruchköbel deutlich in seine Schranken weist, wird daher in Zukunft die Elle sein, an welcher sich das Demokratieverständnis und die Legalität des Umgangs der professionellen Verwaltung mit frei gewählten Gemeindevertretern bemisst,“ so der Prozessvertreter der Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft Rechtsanwalt Prof. Dr. Rommelfanger als erste Reaktion auf die heutige Entscheidung.


**Informationen über
Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft (www.nickelonline.de):**

Die Kanzlei Nickel Rechtsanwälte ist eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien in Hessen und im Rhein-Main-Gebiet. An den Standorten in Frankfurt und Hanau stehen auch der Presse für deren etwaigen Fragen in verschiedenen Fachgebieten spezialisierte Rechtsanwälte zur Verfügung – hoch qualifiziert in nationalem und internationalem Recht. Um gewerblichen und privaten Mandanten auch umfassende Leistungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten bieten zu können, kooperieren wir mit einer renommierten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Für Interessenvereinigungen, Versicherer und anderweitige Unternehmen fungieren wir zudem als Syndicuskanzlei. Nickel Rechtsanwälte bedient sich zweier renommierter internationaler Netzwerke in deren Ländern vergleichbar regional führender Wirtschaftskanzleien, um qualifiziert und regional eingebunden ausländische und internationale Rechtsangelegenheiten betreuen zu können.

Der in Deutschland am weitesten verbreitete Rechtsanwaltsführer *Kanzleien in Deutschland – Wirtschaftsanwälte*, Nomos, 11. Auflage 2010 bewertet uns:

„Fazit: Nickel Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft ist als fachlich breit angelegte Full Service-Kanzlei eine der führenden mittelständischen Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien im Rhein-Main-Gebiet.“

Wegen etwaiger Fragen zu dieser Meldung wenden Sie sich bitte an deren Unterzeichner, im Übrigen im Falle von Presseanfragen an Rechtsanwalt Harald Nickel office-nickel@nickelonline.de (Fon +49 (0) 6181 2702-35).

 Nickel Rechtsanwälte. Spezialisierung und Transparenz.

Hanau, den 01.02.2011



Harald Nickel

Rechtsanwalt . Fachanwalt für Steuerrecht

Lehrbeauftragter für Vergaberecht (h_da)

office-nickel@nickelonline.de
Fon +49 (0) 6181 2702-35
Fax +49 (0) 6181 2702-16
www.nickelonline.de